

**Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Stuttgart  
über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)  
- Feststellung für das Nichtbestehen einer UVP-Pflicht -**

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG  
über das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG  
Az.: RPS54\_4-8823-1147/1**

Die Firma KS HUAYU AluTech GmbH hat eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Änderung der Erweiterung der Anlage zur Herstellung von Aluminiumdruckgussteilen auf ihrem Betriebsgelände in Neckarsulm beantragt.

Für das Vorhaben war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG durchzuführen. Dabei wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Regierungspräsidiums Stuttgart aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären. Dafür sprechen folgende Gründe:

- Vorgesehener Standort ist bereits bebaute Fläche innerhalb des Werksgeländes, welches als Industriegebiet eingestuft ist. Keine neue Versiegelung der Oberfläche.
- Geplante Änderungen beinhalten hauptsächlich die Errichtung und den Betrieb eines MFT Schmelzofens, der Injektor-Gießmaschine I und II, von 2 Kernschießmaschinen (KSM), einer Kernsandaufbereitungsanlage zur Versorgung der KSM und einer Abluftreinigungsanlage.
- Eine Grundwassernutzung ist nicht vorgesehen. Bei den geplanten Baumaßnahmen ist von keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundwasser auszugehen, da kein Eingriff ins Grundwasser erfolgt.
- Durch den Betrieb der neuen Anlagen fällt kein Industrieabwasser an. Durch die neue Errichtung der Anlagen sind keine zusätzlichen Belastungen der Oberflächengewässer zu erwarten.
- Es entstehen keine neuen, anders gearteten Abfälle, wie sie aus dem Betrieb der bisherigen Anlage bekannt sind. Die neu anfallenden Abfälle werden wie bisher getrennt gesammelt und mit dem werksinternen Entsorgungssystem in zulässiger Weise entsorgt.

- Die Abluft aus den emissionsrelevanten Anlagenteile der neuen Produktionslinie „Heat“ werden erfasst, in einer Gewebefilteranlage abgereinigt und über einen neu zu errichtenden Kamin abgeleitet. Andere Emissionen als die bisher genehmigten Parameter fallen nicht an.
- Das Gutachten über Schornsteinhöhenberechnungen der ProVis – Gesellschaft für Umweltmanagement und Unternehmensethik GmbH vom 30.05.2022 stellt im Ergebnis die Schornsteinmindestbauhöhe fest, welche baulich sogar noch übertroffen wird.
- Nutzungskonflikte im Hinblick auf die benachbarte Wohnbebauung sind aufgrund der Entfernung auszuschließen. Die Lärmbelastung bleibt nahezu unverändert.
- Das Betriebsgelände liegt außerhalb von Schutzgebieten.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung war demnach nicht durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Stuttgart, den 19.08.2022

gez. Alexandra Broß